

## Communiqué de presse

---

Séance du 29 novembre 2016 du Conseil communal de la **Ville de Diekirch**

### POINT 3. DE L'ORDRE DU JOUR:

#### ÉDIFICES RELIGIEUX À DIEKIRCH

- APPROBATION D'UN ACTE DECLARATIF
  - DÉCISION À PRENDRE CONCERNANT L'ATTRIBUTION DE LA PROPRIÉTÉ DES ÉDIFICES RELIGIEUX
  - DÉCISION À PRENDRE CONCERNANT L'ATTRIBUTION DE LA PROPRIÉTÉ DU NOUVEL ORGUE DE L'ÉGLISE DÉCANALE
- 
- APPROBATION D'UN ACTE DECLARATIF

Die CSV Diekirch ist erstaunt über die Urkunde vom 21. November 2016 (*acte déclaratif*) wodurch der Schöffenrat seine Aussage, die Gemeinde Diekirch sei Besitzer der alten Laurentiuskirche, notariell beglaubigen lässt. Es ist in der Tat nicht ersichtlich, auf welchen **Eigentumsnachweis** der Schöffenrat sich beruft.

- In den Unterlagen des **Luxemburger Katasters** ist als Eigentümer der Alten Laurentiuskirche "le Presbytère" eingetragen. Bei der Gründung des Katasters 1824 war als Eigentümer der alten Katasternummern 340 und 389 "Diekirch la Paroisse" und "Diekirch la Commune" gemeinsam eingetragen. Mit der neuen Katasternummer 339/2530 wurde zwischen 1830 und 1842 "Diekirch la Paroisse" durch "Diekirch le Presbytère" ersetzt und 1872 wurde die Bezeichnung "Diekirch la Commune" mit "Diekirch le Presbytère" überschrieben. Der Begriff "le Presbytère" wurde vor der Gründung des Katasters benutzt um das Eigentum "der Kirche" vom Eigentum der Gemeinde abzugrenzen
- Sollte der Eigentumsanspruch des Schöffenrates auf der Annahme fußen, die Gemeinde sei Eigentümer der Alten Laurentiuskirche, da sie seit über 30 Jahre den **Unterhalt des Gebäudes** als "Eigentümer" trägt, so ist dies eine falsche Auslegung. Die Gemeinde leistet diese Unterhaltskosten nicht als "Eigentümer". Laut Dekret von 1809 muss die Gemeinde nämlich, unabhängig der Besitzverhältnisse, für die Unterhaltskosten des Gebäudes aufkommen während Mobiliarkosten und weitere kirchengebundene Ausgaben zu Lasten der Kirchenfabrik fallen.

Es stellt sich also die Frage ob diese notariell beglaubigte Aussage des Schöffenrates überhaupt rechtens ist.

- DÉCISION À PRENDRE CONCERNANT L'ATTRIBUTION DE LA PROPRIÉTÉ DES ÉDIFICES RELIGIEUX
- DÉCISION À PRENDRE CONCERNANT L'ATTRIBUTION DE LA PROPRIÉTÉ DU NOUVEL ORGUE DE L'ÉGLISE DÉCANALE

Eine klare und endgültige Haltung hinsichtlich der Besitzverhältnisse und der künftigen Nutzung der alten Laurentius-Kirche und der neueren Dekanatskirche ist ob der **unklaren Rechtslage** zurzeit unmöglich. Das **ausstehende Gutachten des Staatsrates** könnte eine oder mehrere Anpassungen der diesbezüglichen Gesetzesvorlage einfordern.

Aus diesem Grunde beschränkt sich die CSV auf eine **prinzipielle Stellungnahme** zur künftigen Nutzung der Diekircher Kirchen. Im Gegensatz zur Frage nach dem künftigen **Besitzer** der Kirchen steht die Frage nach der künftigen **Nutzung** der Kirchen eindeutig im Vordergrund.

Tatsache ist, dass beide Kirchen zurzeit, in unterschiedlichem Verhältnis, sowohl zu kulturellen – d.h. der Kultur dienend – als auch zu kultuellen – d. h. dem Kultus dienend – Zwecken genutzt werden.

- Unabhängig von den jeweiligen politischen Verantwortlichen im Stadthaus und kirchlichen Vorstehern im Pfarrhaus, wird die **alte Laurentius-Kirche** seit geraumer Zeit vornehmlich zu kulturellen Zwecken genutzt. Nichtsdestotrotz finden alljährlich einige Gottesdienste hier statt.
- Gottesdienste und andere religiöse Handlungen finden aber hauptsächlich in der **Dekanatskirche** statt. Seit einigen Jahren mehren sich allerdings die kulturellen Veranstaltungen in der Dekanatskirche. Einige sind inzwischen fester Bestandteil des Diekircher Kulturkalenders geworden. Es ist gar zu erwarten, dass mit der Inbetriebnahme der neuen THOMAS-Orgel, die weit über die Landesgrenzen hinaus Anerkennung erfährt, die kulturellen Darbietungen in der Dekanatskirche zunehmen werden.
- Nach Rücksprache mit Vertretern des *Urgelbauvereins* und der *Fabrique d'église* ist die CSV der Ansicht, die **neue THOMAS-Orgel**, Verkörperung der dualen – kultuellen und kulturellen – Funktion, sollte – wie ursprünglich vorgesehen – in den Besitz der Stadt Diekirch übergehen.

Die CSV ist abschließend der Meinung, dass beiden Kirchen eine **duale Funktion** erhalten bleiben muss. Kultus und Kultur ergänzen sich gegenseitig, stiften Frieden und fördern Integration. Eine ausschließlich kulturelle, weltliche Nutzung der alten Laurentius-Kirche, einschließlich der SEIFERT-Orgel, ist gleichermaßen unsinnig wie eine ausschließlich kultuelle, religiöse Nutzung der Dekanatskirche, einschließlich der THOMAS-Orgel.

Ist der Erhalt der dualen Funktion in beiden Kirchen gewährleistet, wird die Besitzfrage zweitrangig. Nur sollten, egal wer Besitzer des einen oder anderen Hauses ist, Nutzung und Verantwortlichkeit einvernehmlich und vertraglich geregelt werden.